

**Tabelle B-1: Artenschutzrechtliche Prüfungen; Bestand und Betroffenheit
Brutvogelarten (Boden- und Freibrüter)**

Brutvogelarten (Boden- und Freibrüter) gemäß Relevanzprüfung	<i>Bodenbrüter:</i> Feldlerche, Fitis, Rotkehlchen, Zilpzalp, Ziegenmelker <i>Boden- und Freibrüter:</i> Goldammer <i>Freibrüter:</i> Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Habicht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Neuntöter, Pirol, Rotmilan, Saatkrähe, Schwanzmeise, Singdrossel, Sperber, Stieglitz, Turteltaube, Wespenbussard, Wacholderdrossel,
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie</p> <p>Bodenbrüter bevorzugen offene Flächen mit vereinzelt Büschen zur Deckung. Sie brüten hauptsächlich in Äckern und entlang von Windschutzstreifen und Waldrändern. Eine Singwarte in der Nähe der Bruthabitate ist i. d. R. erforderlich.</p> <p>Freibrüter nutzen neben offenen Flächen auch Bäume, Hecken, Sträucher und Röhricht.</p> <p>Die aufgeführten Brutvögel nutzen ihre Nester auf verschiedene Weise. Es sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten, für die sich der Schutz nach § 44 (1) auf das Nest oder den Nistplatz bezieht und der erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist, weil keine erneute Nutzung des Nestes in der nächsten Brutperiode erfolgt (Baumpieper, Feldlerche, Rotkehlchen, Zilpzalp, Ziegenmelker, Goldammer, Nachtigall, Buchfink, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Misteldrossel, Neuntöter, Pirol, Schwanzmeise, Singdrossel, Sperber, Stieglitz, Turteltaube). Sie erfahren deshalb keine Beeinträchtigung außerhalb der Brutzeit. - Arten, deren Lebensstätte aus einem System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze besteht (Elster) und der Schutz nach § 44 (1) erst mit der Aufgabe des Revieres erlischt. Sie können in der Regel nach Beeinträchtigung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutzeit auf andere Fortpflanzungsstätten ihres Systems im nächsten Jahr ausweichen. - Arten, deren Lebensstätte i. d. R. aus einem System von Haupt- und Wechsellestern besteht (Mäusebussard, Wespenbussard) und deren Beschädigung bzw. Zerstörung eines Einzelnestes zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe des Reviers nach 2 bzw. 3 Jahren. - Arten, deren Fortpflanzungsstätte in der Regel eine Brutkolonie darstellt und der Schutz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (Wacholderdrossel). Eine Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie außerhalb der Brutzeit führt i. d. R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Arten, deren Fortpflanzungsstätte eine Brutkolonie (Mehlschwalbe, Saatkrähe) ist und der Schutz erst mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte erlischt. <p>Verbreitung in Brandenburg</p> <p>Die genannten Brutvögel kommen größtenteils sehr häufig und häufig vor. Mäßig häufig vorkommende Brutvögel sind Girlitz, Pirol, Rotmilan, Mäusebussard, Misteldrossel, Turteltaube, Ziegenmelker. Zu den seltenen bis spärlich auftretenden Brutvögeln gehören Wacholderdrossel, Sperber, Habicht, Saatkrähe, Wespenbussard.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Keine Angaben bei den potenziell anzunehmenden Arten.	
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:	
Eine genaue Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der potenzielle Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population definiert; gute Habitatqualität vorhanden. Erhaltungszustand im Gebiet FV = günstig.	
Gefährdung: In Brandenburg landesweit gefährdet (Rote Liste 3) sind Feldlerche, Rotmilan, Ziegenmelker. Als stark gefährdet (Rote Liste = 2) werden Saatkrähe, Turteltaube, Wespenbussard geführt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	

V_{ART1} - Zur Vermeidung von Störungen der Brutzeiten ist die Baufeldfreimachung nicht zwischen März – August vorzunehmen. Sollten Baufeldberäumungen in dieser Zeit vorgenommen werden müssen, sind diese Flächen vor Baubeginn durch einen faunistisch geschulten Fachgutachter zu kontrollieren und freigeben zu lassen.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingt: Die Möglichkeit, dass bei der Baufeldfreimachung Tiere zu Schaden kommen, Tötungen der Artenindividuen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern vorkommen können, wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (März - August) grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verletzung von Tieren während des unmittelbaren Baugeschehens kann vereinzelt auftreten, die guten Habitatqualitäten für die Arten sorgen jedoch für einen stabilen Erhaltungszustand der Arten.

Betriebsbedingt gehen keine Wirkungen aus. Die Lebensräume im Umfeld stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten.

Der Verbotstatbestand wird somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Fortpflanzungs- und Aufzuchtswelbräume dieser Arten können im unmittelbaren Baubereich liegen. Eine Störung der Fortpflanzung ist potenziell in dem Bereich möglich, an dem die Freimachung der Baufelder erfolgt, oder direktes Baugeschehen stattfindet. Die baubedingten Störungen lassen sich durch das Verlegen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten vermeiden. Sie würden sich aber aufgrund der guten Habitatqualitäten im Umfeld der Maßnahme nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen potenziellen lokalen Populationen auswirken. Reviervverluste sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Fortpflanzungs- und Aufzuchtswelbräume dieser Arten können an den unmittelbaren Baubereich angrenzen. Eine Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungsstätten der Bodenbrüter ist außerhalb der Brutzeit eingeschränkt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern kann damit vermieden werden. Da die überwiegenden Brutvogelarten in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen und damit keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte aufweisen, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Tabelle B-2: Artenschutzrechtliche Prüfungen; Bestand und Betroffenheit
Zauneidechse**

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Gemäß Relevanzprüfung
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie Die Zauneidechse ist eine weit verbreitete Art mit regionalen Ausbreitungsprozessen, die Magerbiotope an wärmebegünstigten Südböschungen und wechselnden offenen und bewachsenen Bereichen besiedelt. Vereinzelt stehende Bäume oder Buschwerk gehören ebenfalls wie am Boden liegendes Totholz und Steine sowie lockerbödige Terrain für die Eiablage zu ihrem Lebensraum. Auf Grund ihres ausgeprägten Gehörsinnes reagieren Zauneidechsen empfindlich auf Geräusche. Dadurch sind sie in der Lage, Störungen frühzeitig auszuweichen. Individuelle Reviere in Optimallebensräumen beschränken sich auf ca. 120 m². Zauneidechsen sind relativ ortstreu.</p> <p>Verbreitung in Brandenburg In Brandenburg weit verbreitete Art mit regionalen Ausbreitungsprozessen.</p> <p>Gefährdung Bestände der Zauneidechse werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert. Dazu gehören etwa die Rekultivierung von sogenanntem „Ödland“, die Wiederbewirtschaftung von Brachen, der Verlust von Randstreifen und Böschungen, allgemein eine intensive Landwirtschaft oder auch die Fragmentierung der Landschaft durch Straßenbau bzw. -verkehr und Siedlungsbau. Aufgrund ihrer Ortstreu können schon kleinflächige Lebensraumverluste eine Gefährdung bedeuten.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Durch die Herstellung von Kahlschlägen wurden größere, zusammenhängende und besonnte Offenlandbereiche geschaffen. Diese Flächen stellen potenzielle Lebensräume für Zauneidechsen im Untersuchungsraum dar.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Bisher stellte die vorhandene Waldschneise zwischen den Kiefernforsten aufgrund ihrer Größe und Ausrichtung keinen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen dar. Durch die Rodung der Kiefernforsten wurden jedoch größere, besonnte und offene Flächen geschaffen, durch die sich die Habitate für Zauneidechsen deutlich verbessert wurden.</p> <p>Erhaltungszustand: U1 = ungünstig, Rote Liste Brandenburg: 3</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> gem. EAP vorgesehen: <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln:	
V ART2	Zur Vermeidung von Anwanderungen der Zauneidechse ist das Baufeld spätestens bis zum 15. März 2013 durch im Boden eingelassene, dichte Schutzzäune zu schützen.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden, da das Plangebiet durch Schutzzäu-	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Gemäß Relevanzprüfung
<p>ne (V ART2) gesichert wird. Da Zauneidechsen empfindlich auf Lärm und Erschütterungen reagieren und sofort die Deckungsstrukturen aufsuchen, führen die betriebsbedingten Störungen auch für die in der Nachbarschaft zum Plangebiet befindlichen Zauneidechsen zu keiner Kollisionsgefährdung der Tiere. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:</p>	
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch die Sicherung des Baufeldes (V ART2) kann ein Einwandern der Tiere vermieden werden. Baubedingte Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten können dadurch ausgeschlossen werden. Es kommt deshalb zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Mit der Sicherung des Baufeldes durch Schutzzäune wird das Einwandern von Tieren vermieden, so dass keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt und gestört werden. Es kommt deshalb zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>	
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	